

GEMEINDE HEUSWEILER, ORTSTEIL HOLZ

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „WOHNGEBIET AM WESTFELD“

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 16.07.2026 bis 17.08.2026 statt. Im Anschreiben vom 15.07.2026 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden geäußert.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 03.09.2026

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 13.08.2026</u> „zu der o.g. Planung im Ortsteil Holz der Gemeinde Heusweiler nimmt das LUA wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen: Natur- und Artenschutz Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Westfeld“ wurde im Jahr 2022 die planungsrechtliche Voraussetzung für die Umnutzung des ehemaligen Sportplatzes im Ortsteil Holz zu Wohnbauzwecken geschaffen. Im Zuge der vertiefenden Planungen, nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens, hat sich insbesondere im Rahmen der Erschließungsplanung sowie der Entwässerungsplanung einschließlich der Starkregenbetrachtung ergeben, dass einzelne Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans in der bislang vorgesehenen Form nicht oder nicht mehr zweckmäßig umsetzbar sind bzw. von den Ergebnissen der zwischenzeitlich fortgeschrittenen Fachplanungen abweichen. Aus diesen Gründen bedarf es der Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Westfeld“. Das Plangebiet befindet sich im östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Holz der Gemeinde Heusweiler. Im Norden wird das Gebiet durch die angrenzende Wohnbebauung der Straße „Zu den Hütten“ und im Osten, Süden und Westen durch die angrenzende Wohnbebauung der Straße „Am Westfeld“ begrenzt. Der 1,7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Areal des ehemaligen Sportplatzes Holz sowie angrenzende Grün- und Gehölzstrukturen. Der aktuell geltende Flächennutzungsplan sieht für den Geltungsbereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ vor. Da das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB somit nicht erfüllt ist, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst bzw. wurde im Rahmen des damaligen Bebauungsplanverfahrens ggf. bereits entsprechend berichtigt. Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4	Natur- und Artenschutz	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Von dem Vorhaben sind keine geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen. Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) werden ebenfalls nicht tangiert. Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes (ABSP) ist die Planfläche nicht erfasst. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie die Vorgaben für Anpflanzungen und Erhalt von Gehölzstrukturen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB werden von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde im LUA befürwortet. Die Vegetation angrenzender Flächen sollte durch geeignete Maßnahmen baurechtlich vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Zum Schutz und zur Erhaltung der angrenzenden Gehölze und Biotope sollten während der Bauarbeiten die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die ZTV - Baumpflege beachtet werden. Artenschutz Am 02.06.2026 erfolgte eine Begehung des Plangebiets durch die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH. Daraus ergibt sich laut Gutachter eine potenzielle Betroffenheit für die Artengruppe Vögel, Fledermäuse und Reptilien. Vögel und Fledermäuse Bei der Begehung wurden nur wenige Nester von Kleinvogelarten bis Elstergröße gefunden. Soweit es die Belaubung erlaubte, wurden keine Horste, Höhlen, Spalten oder Astlöcher festgestellt und sind laut Gutachter aufgrund des geringen Alters und der geringen Stammdurchmesser nicht zu erwarten. Das Plangebiet stellt zudem keine besondere Eignung als Lebensraum für störungsempfindliche	Seitens der unteren Naturschutzbehörde werden die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie die Vorgaben für Anpflanzungen und Erhalt von Gehölzstrukturen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB ausdrücklich befürwortet. Ein vorsorglicher Hinweis wird in die 1. Änderung des Bebauungsplans aufgenommen. Artenschutz	Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in die 1. Änderung des Bebauungsplanes aufzunehmen: "Die Vegetation angrenzender Flächen sollte durch geeignete Maßnahmen baurechtlich vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Zum Schutz und zur Erhaltung der angrenzenden Gehölze und Biotope sollten während der Bauarbeiten die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die ZTV - Baumpflege beachtet werden."

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Vogelarten dar. Die linearen Gehölzstrukturen können als Jagdhabitat für synanthrope Fledermausarten dienen. Dieser Einschätzung wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde im LUA gefolgt. Zum Schutz wird in der Begründung zum Bebauungsplan auf § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG verwiesen, wonach Rodungs-/ Rückschnittarbeiten nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar zulässig sind. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Festsetzung in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Unabhängig von diesem Zeitraum sind die Strukturen auf vorhandene (auch unbenutzte) Nester, Höhlen etc. durch tierökologisch geschultes Fachpersonal zu untersuchen. Sofern geeignete Quartierstrukturen vorhanden sind, sind entsprechende Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Die Vermeidungsmaßnahmen sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde im LUA geeignet, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG für gehölzbrütende Vogelarten und Fledermäuse zu vermeiden. Reptilien Laut Gutachter lässt sich aus artenschutzrechtlicher Sicht das Gebiet in zwei Teilräume unterscheiden. Der ehemalige Brascheplatz stellt keine bioökologische Funktion dar, wohingegen die bewachsenen Übergangsbereiche, die Baumhecken und lockeren juvenilen Gehölzbestände aufgrund von Kleinstrukturen, starker Besonnung und durch die räumliche Vernetzung zum nordöstlich liegenden Waldrand geeignete Habitate für (planungsrelevante) Reptilienarten wie die Wald-, Mauer- oder Zauneidechse darstellen. Da ein Vorkommen planungsrechtlich relevanter Reptilienarten nicht ausgeschlossen werden kann, ist in den Hinweisen zum Bebauungsplan ein Screening der Bereiche vor der Baufeldfreimachung auf das Vorkommen von Reptilien vorgesehen. Bei Nachweisen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzulegen. Dies ist zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend erforderlich. Da für die Artengruppe Reptilien keine Erfassung durchgeführt wurde, liegen keine konkreten Daten über eine Nutzung des Gebiets durch planungsrelevante Reptilienarten vor. Es wird empfohlen, bereits auf Ebene der Bauleitplanung eine fachkundige Kartierung (mit mehreren Durchgängen bei geeigneter Witterung) durchzuführen. Wird das Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten erst auf Ebene der Baugenehmigung überprüft, könnte dies den Baufortschritt verzögern, da ggf. CEF (bzw. FCS) - Maßnahmen geplant und umgesetzt werden müssen.	Die Anregung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz wird vorsorglich als Hinweis in die 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen. Reptilien Die Anregung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung, bereits auf Ebene der Bauleitplanung eine Kartierung mit mehreren Durchgängen durchzuführen, wird jedoch nicht gefolgt. Die vorliegende Potenzialabschätzung ist für das Bebauungsplanverfahren ausreichend, da das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Bebauungsplanebene durch den Hinweis auf eine weitere Kontrolle vor Baufeldfreimachung und auf der Vollzugsebene verlässlich ausgeschlossen	Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt ferner, wie dargelegt, folgenden Hinweis in die 1. Änderung des Bebauungsplanes aufzunehmen: "§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist zu beachten. Demnach sind Rodungs-/ Rückschnittarbeiten nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar zulässig. Unabhängig von diesem Zeitraum sind die Gehölzstrukturen auf vorhandene (auch unbenutzte) Nester, Höhlen etc. durch tierökologisch geschultes Fachpersonal zu untersuchen. Sofern geeignete Quartierstrukturen vorhanden sind, sind entsprechende Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen zu planen und umzusetzen."

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Eine Erfassung potenziell vorkommender Reptilien ist durch tierökologisch geschultes Fachpersonal nach den allgemein anerkannten Methodenstandards innerhalb des artspezifischen Aktivitätszeitraums und unter geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen. Eine Kartierung außerhalb des Aktivitätszeitraums ist nicht geeignet, einen belastbaren Nachweis über das Vorkommen oder Nichtvorkommen von Reptilien zu erbringen, da die Tiere während dieser Zeit ihre Winterquartiere aufsuchen und in der Regel nicht nachweisbar sind. Darüber hinaus enthält die vorliegende Planung keine Aussagen dazu, ob innerhalb des Plangebiets Winterquartiere von Reptilien vorhanden sind oder durch die vorgesehenen Baumaßnahmen beeinträchtigt oder zerstört werden können. Haselmaus Im Norden des Geltungsbereichs befindet sich eine Baumhecke mit variablem Lichteinfall, in dem Arten wie Weißdorn, Vogelkirsche, Schwarzer Holunder und Brombeere vorhanden sind. Aufgrund der Artzusammensetzung und Struktur der Fläche ist aus Sicht der Naturschutzbehörde im LUA ein Vorkommen der Haselmaus nicht mit der im Artenschutzrecht erforderlichen Gewissheit auszuschließen. Eine dezidierte Aussage zur Potenzialabschätzung für die Haselmaus wurde im Gutachten nicht getroffen. Daher ist aus hiesiger Sicht bereits auf Ebene der Bauleitplanung eine Erfassung der Haselmaus (z.B. mittels künstlicher Nisthilfen) geboten, um eine belastbare Aussage darüber treffen zu können, ob Bereiche von Haselmäusen besiedelt sind und dementsprechend geeignete Aussagen hinsichtlich Verbotstatbeständen zu treffen und geeignete Vermeidungsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen abzuleiten sind.	werden kann. Hierzu verankert der Bebauungsplan bereits folgenden Hinweis, dessen Umsetzung auch schon dadurch gewährleistet ist, weil die Gemeinde Eigentümerin der Fläche und damit für die Erschließung verantwortlich ist: <i>„Da Einzelvorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten per se nicht ausgeschlossen werden können, sind diese Bereiche vor der Baufeldfreimachung mittels eines Screenings auf das Vorkommen von Reptilien zu untersuchen. Bei Nachweisen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzulegen.“</i> Ein Screening im unmittelbaren zeitlichen Nahbereich der Baufeldfreimachung gewährleistet die fachlich gebotene Aktualität der Daten beim tatsächlichen Baubeginn, was durch eine reine Nachkontrolle zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Fall wäre (vgl. ursprüngliche Rechtskraft Bebauungsplan im Jahr 2022). Werden dabei Individuen oder deren Winterquartiere festgestellt, werden die notwendigen Schutz-, Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen rechtzeitig vor dem Eingriff in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde umgesetzt. Haselmaus Ein Vorkommen der Haselmaus in den Gehölzbeständen am nordwestlichen Rand des Plangebiets ist aufgrund der geringen Vernetzung zum angrenzenden Wald zwar unwahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen.	Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt darüber hinaus, wie dargelegt, folgende Hinweise in die 1. Änderung des Bebauungsplanes aufzunehmen:

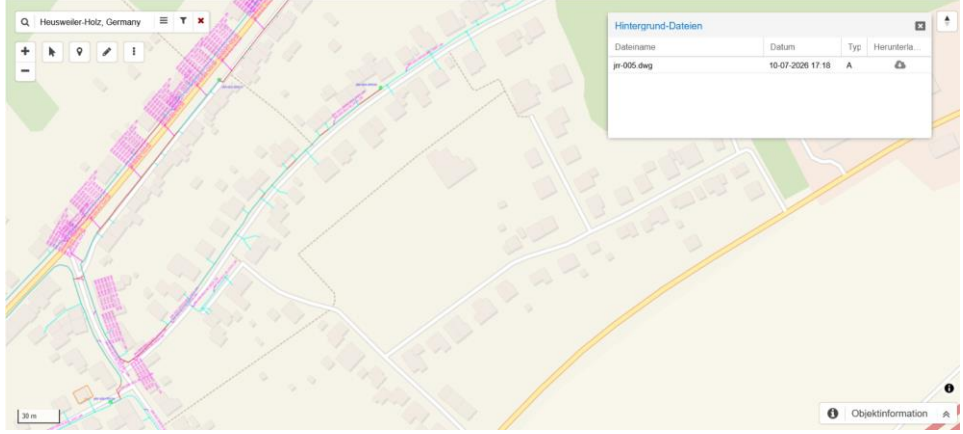
Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Weitere naturschutzfachliche Hinweise: a) Nachteilige Einwirkungen auf die Insektenfauna durch künstliche Lichtquellen im Übergang zum Außenbereich sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Im Bebauungsplan sollte die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und Leuchtkörper, wie Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit max. 3.000 Kelvin, und die Verwendung sich nicht übermäßig aufheizender, geschlossener Lampengehäuse mit nach unten abstrahlendem Lichtkegel festgesetzt werden. Dauer und Intensität der Beleuchtung können durch den Einbau von Dämmerungsschaltern, Bewegungsmeldern und Zeitschaltuhren auf ein Minimum begrenzt werden. b) Da Neubauten aufgrund ihrer Bauweise üblicherweise keine Nist- und Schlafplätze für gebäudebewohnende Tierarten bieten, wird die fachgerechte Anbringung künstlicher Nisthilfen (z.B. Mauerseglernisthilfen oder Fledermauskästen) empfohlen. Die Untere Naturschutzbehörde im LUA berät hierzu gerne. Detaillierte Hinweise zum Artenschutz an Gebäuden können der Broschüre „Bau schlau – Tiere an Gebäuden und in Siedlungen“ (2024) des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz und des NABU Landesverbands Saarland e.V. entnommen werden. Die digitale Version zum Download	Aus diesem Grund wird vorsorglich ein Hinweis in die 1. Änderung des Bebauungsplans aufgenommen, der einen kombinierten Untersuchungsansatz zur kurzfristigen Überprüfung einer möglichen Besiedlung des von der Planung betroffenen Gehölzbereichs durch die Haselmaus vorsieht. Die Untersuchung wird zwischen Anfang/Mitte September und Anfang Oktober 2026 stattfinden. Bei Positivfunden sind dann weitere Schutzmaßnahmen (2-gestufte Rodung) erforderlich. Da die Baufeldfreimachung im Zuge der Erschließungsmaßnahmen und aufgrund der vorliegenden Eigentumsverhältnisse durch die Gemeinde selbst erfolgt, ist die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme verlässlich gesichert. Weitere naturschutzfachliche Hinweise: Entsprechende Hinweise bzgl. der Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungen und der Anbringung von Nisthilfen werden in die 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen.	• "Zum Schutz der potenziell vor kommenden Haselmaus ist vor Beginn der Baufeldfreimachung in den betroffenen Gehölzbeständen zwischen Anfang/Mitte September und Anfang Oktober 2026 eine Untersuchung auf eine Besiedlung durch die Haselmaus durchzuführen. Diese hat als kombinierter Ansatz über fünf Geländetermine zu erfolgen und muss die Ausbringung von 10 bis 20 Haselmaus-Tubes, 4 bis 5 beködete und mit Wildkameras überwachte Nachweisplattformen sowie eine Habitat- und Strukturkartierung einschließlich einer gezielten Suche nach Nestern und Fraßspuren umfassen. Wird im Rahmen dieser Untersuchung die Haselmaus nachgewiesen, ist die Baufeldfreimachung als zweistufige Rodung unter Anleitung einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. In diesem Fall dürfen die Fällarbeiten erst ab dem 1. November erfolgen, wobei Stammbündel mit Laubanhäufungen im Inneren motormanuell nur bis zur Oberkante der Laubanhäufung geschnitten werden dürfen. Die Wurzelstockrodung, die finale Geländeeräumung sowie das Entfernen oder Bewegen von stärkerem, liegendem Totholz dürfen erst in einer zweiten Stufe ab Mitte Mai nach Beendigung des Winterschlafes stattfinden." • "Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	finden Sie unter https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/service/publikationen/pub_bauschlau_mukmav.html. Die oben formulierten Hinweise sind zu berücksichtigen. Sofern die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes sowie die Inhalte der Begründung und dieser Stellungnahme beachtet werden, sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich. Bodenschutz Aus den Planunterlagen gehen keine Änderungen hervor, welche die Belange des Bodenschutzes betreffen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen derzeit keinen Eintrag aufweist. Sollten sich Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, besteht gem. § 2 Abs.1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, unverzüglich den Fachbereich 2.2 im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in Saarbrücken in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Gewässerschutz Die für das Vorhaben erforderliche Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der angrenzenden Nutzungen und einen bestehenden Mischwasserkanal bereits grundsätzlich vorhanden und wird innerhalb des Plangebiets neu hergestellt. Das Plangebiet entwässert im Trennsystem und schließt an den bestehenden Mischwasserkanal an. Aus hydraulischen Gründen erfolgt die Einleitung des Niederschlagswassers gepuffert über ein Regenrückhaltebecken. Da das Plangebiet bereits vor dem 01.01.1999 der Nutzung als Sportplatz unterlag und demensprechend bebaut ist, ist § 49a SWG nicht anzuwenden. Weitere Anmerkungen sind nicht zu machen.“	Bodenschutz Belange des Bodenschutzes werden durch die Planung nicht betroffen. Ein vorsorglicher Hinweis bzgl. der Informationspflicht bei Altlastverdacht ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Gewässerschutz Seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz werden keine Bedenken vorgebracht. § 49a SWG ist nicht anzuwenden.	sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatschG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind." • "Es wird empfohlen je Gebäude mind. zwei Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel / Fledermäuse) zu installieren, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Dies kann beispielsweise in Form von Höhlenbrüterkästen oder konstruktiv durch Einbausteine, in der Fassade erfolgen."
2	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
3	Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund <u>Schreiben vom 21.07.2026</u> „im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“		Kein Beschluss erforderlich
4	Arbeitskammer des Saarlandes Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Regionalbereich West / Saarland Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
6	Bundesnetzagentur Referat 814 Postfach 80 01 53105 Bonn <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
7	Bundesnetzagentur Referat 511 Canisiusstr. 21 55122 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
8	CREOS Deutschland GmbH Planauskunft Am Zunderbaum 9 66424 Homburg <u>Schreiben vom 21.07.2026</u> „die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt: Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Sanso Deutschland GmbH Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH. Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“		Kein Beschluss erforderlich
9	Deutsche Bahn AG		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	DB Immobilien, CR.R-31 Baurecht I Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
10	Deutsche Glasfaser GmbH Am Kuhm 31 46325 Borken <u>Schreiben vom 15.07.2026</u> „Vielen Dank für Ihre Anfrage! Planauskünfte können ab sofort in unserer Online-Planauskunft selbständig generiert werden. Registrieren Sie sich bitte unter folgendem Link: https://planauskunft.deutsche-glasfaser.de/de/ Sollte während der Anmeldung oder im Auskunftsprozess Schwierigkeiten auftreten, können Sie uns unter klaerfaelle-planauskunft@deutsche-glasfaser.de kontaktieren. Anlage: Planauskunft“	Die Stellungnahme der Deutschen Glasfaser GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Überprüfung der übermittelten Planauskunft hat ergeben, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans aktuell keine Bestandsleitungen der Deutschen Glasfaser vorhanden sind. Aus den Unterlagen geht lediglich eine geplante Trassenführung hervor. Ein Änderungs- oder Festsetzungsbedarf für den Bebauungsplan ergibt sich daraus nicht.	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			
11	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11 - Bauleitplanung Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern <u>Schreiben vom 17.07.2026</u> „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden. Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt. Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. In diesem Fall wurde gegenüber der Gemeinde Heusweiler bereits der Nichtausbau der Telekom am 30.01.2026 mitgeteilt. Im Anhang befindet sich noch die Nichtausbauentcheidung der Telekom. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.“		
12	Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach <u>Schreiben vom 04.08.2026</u> „der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“		Kein Beschluss erforderlich
13	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West - Außenstelle Neunkirchen Am Ochsenwald 4 66539 Neunkirchen <u>Schreiben vom 15.07.2026</u> „wir weisen lediglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der	Die Autobahn ist ca. 325 m Luftlinie entfernt. Das LUA hat als Fachbehörde für Immissionsschutz keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller in diesem Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen. Darüber hinaus haben wir keine Einwände bezüglich der angefragten Maßnahme.“	gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans geäußert. Die vorgebrachten Hinweise betreffen zudem die konkrete Bauausführung, werden jedoch zur Kenntnis genommen. Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen darüber hinaus nicht.	
14	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Grülingsstraße 4 66113 Saarbrücken <u>Schreiben vom 15.07.2026</u> „Ihr Schreiben ist am 15.07.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.“		Kein Beschluss erforderlich
15	energis-Netzgesellschaft mbH Postfach 102811 66028 Saarbrücken <u>Schreiben vom 21.07.2026</u> „im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich unsere Niederdruck-Erdgasleitung sowie im Fußweg unser Straßenbeleuchtungskabel mit Beleuchtungsmasten. Weiterhin stehen derzeit noch 2 Holzmaste, die jeweils eine Überspannungsleuchte abfangen. Diese werden aber im Zuge der Erschließungsmaßnahme entfernt. Im beigefügten Plan haben wir die derzeitige Situation grob dargestellt. Grundsätzlich sind Baumaßnahmen im Bereich unserer Anlagen im Vorfeld mit uns abzustimmen. Der Bauherr bzw. das bauausführende Unternehmen möge sich bitte vor Baubeginn mit unserer Organisationseinheit B SN-1 LL, Tel.	Die Stellungnahme der energis-Netzgesellschaft wird zur Kenntnis genommen. Die innerhalb des Plangebietes befindliche Niederdruck-Erdgasleitung sowie die Straßenbeleuchtungskabel mit Beleuchtungsmasten werden vorsorglich als unterirdische Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in die 1.	Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt, wie dargelegt, die innerhalb des Plangebietes befindliche Niederdruck-Erdgasleitung sowie die Straßenbeleuchtungskabel mit Beleuchtungsmasten als unterirdische Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in die 1. Änderung des Bebauungsplanes aufzunehmen:

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	06814030-2346 oder bzs-strom-ill@energis-netzgesellschaft.de für Strom- und Telekommunikationsleitungen, sowie B RN-Ost, Tel. 06814030-3200 oder bzs-rohrnetz-ost@energisnetzgesellschaft.de für Erdgasleitungen, aufgrund der erforderlichen Einweisungen und evtl. notwendigen Anpassungs- und Sicherheitsmaßnahmen abstimmen. Entsprechende Pläne über die Lage unserer Versorgungsanlagen können generell über unsere Planauskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation, leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de, angefordert werden. Die elektrische Stromversorgung für das Neubaugebiet erfolgt über Niederspannungskabel aus einer Ortsnetzstation. Ebenfalls wird die Straßenbeleuchtung im Auftrag der Gemeinde über ein neues Erdkabel mit entsprechenden Mastleuchten aufgebaut. Hier haben wir bereits mit der Gemeinde Heusweiler über die Erschließungsplanungen abgestimmt. Eine Erdgasversorgung im Wohngebiet erfolgt nicht. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Klaus Schreiner gerne zur Verfügung.“	Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen.	"Siehe Plan. Innerhalb des Plangebietes verlaufen Versorgungsleitungen der energis-Netzgesellschaft mbH (hier: Niederdruck-Erdgasleitung sowie die Straßenbeleuchtungskabel mit Beleuchtungsmasten). Baumaßnahmen im Bereich der Anlagen sind im Vorfeld mit der energis-Netzgesellschaft mbH abzustimmen."
16	EVS Entsorgungsverband Saar Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 15.07.2026</u> „in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
17	Handwerkskammer des Saarlandes Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
18	IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 12.08.2026</u> „gegen die Änderung des oben genannten Bebauungsplans in der Gemeinde Heusweiler haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.“		Kein Beschluss erforderlich
19	Iqony Energies GmbH St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken <u>Schreiben vom 16.07.2026</u> „die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“		Kein Beschluss erforderlich
20	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
21	Landesbetrieb für Straßenbau Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen <u>Schreiben vom 23.07.2026</u> „gegen die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.“		Kein Beschluss erforderlich
22	Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler <u>Schreiben vom 12.08.2026</u> „zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“	Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der 1. Änderung des Bebauungsplanes enthalten.	Kein Beschluss erforderlich
23	Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310 66450 Bexbach <u>Schreiben vom 14.08.2026</u> „gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“		Kein Beschluss erforderlich
24	Ministerium der Justiz Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
25	Ministerium für Bildung und Kultur Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
26	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
27	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat F3 - ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken <u>Schreiben vom 15.07.2026 - Bundeswehr</u> „vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“		Kein Beschluss erforderlich
28	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung D - Natur und Forsten Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 17.07.2026</u> „im Geltungsbereich der o. g. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
29	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung F - Bauleitplanung Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
30	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Referat E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken <u>Schreiben vom 12.08.2026</u> „zu dem im Betreff angeführten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt. Referat für Energiepolitik und Energiewende: Eine Stellungnahme erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 04.05.2026, zu dem vorliegenden Vorgang gibt es keine weiteren Anmerkungen. Referat für Energiewirtschaft, Montanindustrie sowie Oberbergamt des Saarlandes: Zu dem Planvorhaben wird auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme des Oberbergamtes des Saarlandes hingewiesen. Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine weiteren Anmerkungen.“		Kein Beschluss erforderlich
31	Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler <u>Schreiben vom 06.08.2026</u> „nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben	Ein vorsorglicher Hinweis bzgl. der	Der Gemeinderat der Gemeinde

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	genannte Vorhaben im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob unter dem genannten Gebiet Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies im Falle der Betroffenheit mitzuteilen. Weiterhin liegt der Bebauungsplan im Einwirkungsbereich bisheriger Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 50 Jahre zurück, so dass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Zukünftiger Steinkohlenbergbau ist nicht mehr geplant. Ausweislich vorhandener Kartenunterlagen ist im Planungsgebiet nachweislich Tektonik dokumentiert. Wir bitten um Beachtung.“	Lage im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession ist bereits in der 1. Änderung des Bebauungsplanes enthalten. Dieser wird gemäß der Stellungnahme des Oberbergamtes des Saarlandes ergänzt und insbesondere auf die nachweislich dokumentierte Tektonik hingewiesen.	Heusweiler beschließt, wie dargelegt, den bereits enthaltenen Hinweis bzgl. des Alten Bergbaus wie folgt zu ergänzen: "Alter Bergbau Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Es ist aber nicht bekannt, ob unter dem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Deshalb ist bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und ggf. das Oberbergamt zu kontaktieren. Weiterhin liegt das Plangebiet im Einwirkungsbereich bisheriger Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 50 Jahre zurück, so dass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Zukünftiger Steinkohlenbergbau ist nicht mehr geplant. Ausweislich vorhandener Kartenunterlagen ist im Planungsgebiet nachweislich Tektonik dokumentiert. Dies ist zu beachten."
32	Pfalzwerke Netz AG Netzbau, Anlagenbau + Externe Planungen Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen <u>Schreiben vom 22.07.2026</u> „unter Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, bestehen keine Bedenken in Bezug auf das o.g. Verfahren / Vorhaben. Das Plangebiet befindet sich außerhalb unseres Netzgebietes. Daher sind keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG vorhanden/		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	betroffen – auch sind derzeit keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet. Bei Fragen können Sie sich jederzeit an uns wenden.“		
33	RAG Aktiengesellschaft Im Welterbe 10 45141 Essen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
34	Saarforst Landesbetrieb Geschäftsbereich 3 Von der Heydt 12 66115 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
35	Saarländischer Rundfunk Funkhaus Halberg 66100 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
36	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzinfrastruktur Zurmaiener Straße 175 54292 Trier <u>Schreiben vom 17.08.2026</u> „wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.07.2026. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.“ <u>Schreiben vom 17.08.2026</u> "wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.07.2026. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden." <u>Schreiben vom 17.08.2026 - Vodafone West GmbH</u> "wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.07.2026. Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TV-Diensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz. Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „Wohngebiet Am Westfeld“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können. Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen."		
37	VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
38	VSE NET GmbH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
39	Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
40	Gemeindewerke Heusweiler GmbH Saarbrücker Straße 28 66265 Heusweiler <u>Schreiben vom 12.08.2026</u> „so wie ich aus der Planung ersehen kann betrifft die 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht die Trinkwasserversorgung (die Zugänglichkeit und Schutzstreifen nach DVGW sind davon auch unberührt). Aus diesem Grund haben wir dieser Änderung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB nichts auszusetzen.“		Kein Beschluss erforderlich
41	ZKE-Heusweiler Saarbrücker Straße 28 66265 Heusweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
42	Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Schreiben vom 15.07.2026</u> „vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com“		Kein Beschluss erforderlich
43	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Rheinstraße 15 14513 Teltow <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
44	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
45	Bischöfliches Generalvikariat Hinter dem Dom 54290 Trier <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
46	Superintendentur der evangelischen Kirche		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Am Ludwigsplatz 5 66117 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
47	Ev. Kirchengemeinde Oberes Köllertal Saarbrücker Straße 5 66265 Heusweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
48	Katholisches Pfarrbüro Heusweiler Trierer Straße 8 66265 Heusweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
49	Naturschutzbeauftragter Ortsteil Holz Herbert Hassel Heusweilerstr. 20 66265 Heusweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
50	BUND Saarland e.V. Haus der Umwelt Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
51	NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
52	Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt Stengelstraße 10-12 66117 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
53	Regionalverband Saarbrücken Fachbereich 3 FD 60 Regionalentwicklung und Planung Schloßplatz 3-5 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 20.07.2026</u> „mit Schreiben vom 15. Juli 2026 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken im Rahmen der ersten Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Am Westfeld“ um Stellungnahme gebeten. Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 30. März 2022 trat der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplan „Wohngebiet Am Westfeld“ in Kraft. Damit ging ein Berichtigungserfordernis des Flächennutzungsplans an dieser Stelle einher. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans „Wohngebiet Am Westfeld“, 1. Änderung entsprechen somit den (berichtigten) Darstellungen des Flächennutzungsplans. Der Bebauungsplan gilt gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan des Regionalverbands Saarbrücken wurde am 27. Juni 2026 neu bekanntgemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt die seit 2012 abgeschlossenen Änderungsverfahren sowie Anpassungen im Wege der Berichtigung. Die Neubekanntmachung ist über die Webseite des Regionalverbands Saarbrücken sowie das Geoportal des Saarlandes abrufbar. Ich bitte darum, den Bebauungsplan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie - gerne auch in digitaler Form - zuzusenden.“		Kein Beschluss erforderlich
54	Regionalverband Saarbrücken		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Untere Bauaufsichtsbehörde Postfach 10 30 55 66030 Saarbrücken <u>Schreiben vom 27.07.2026</u> „bezüglich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet am Westfeld“ für den Bereich Gemeinde Heusweiler, OT Holz bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht keine Bedenken.“		Kein Beschluss erforderlich
55	Regionalverband Saarbrücken Straßenverkehrsbehörde Postfach 10 30 52 66030 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
56	Gemeinde Eppelborn Rathausstraße 27 66571 Eppelborn <u>Schreiben vom 15.07.2026</u> „von Seiten der Gemeinde Eppelborn werden gegen die vorgenannte Planung der Gemeinde Heusweiler keine Einwendungen vorgebracht. Die Belange der Gemeinde Eppelborn werden nicht berührt.“		Kein Beschluss erforderlich
57	Gemeinde Illingen Hauptstraße 86 66557 Illingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
58	Gemeinde Merchweiler Hauptstraße 82 66589 Merchweiler		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
59	Gemeinde Quierschied Rathausplatz 1 66287 Quierschied <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
60	Gemeinde Riegelsberg Saarbrücker Straße 31 66292 Riegelsberg <u>Schreiben vom 29.07.2026</u> „mit Ihrem Schreiben vom 15.07.2026, hier eingegangen am 15.07.2026, bitten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf. Die Gemeinde Riegelsberg nimmt zu dem vorgelegten Entwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung: „Im Rahmen unseres Aufgabenbereiches bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Planentwurfes und der Begründung. Ferner gibt es keinerlei beabsichtigte oder eingeleitete Planungen der Gemeinde Riegelsberg, die in einem Konflikt zu Ihrem Vorhaben stehen könnten.“		Kein Beschluss erforderlich
61	Gemeinde Saarwellingen Schloßplatz 1 66793 Saarwellingen <u>Schreiben vom 16.07.2026</u> „seitens der Gemeinde Saarwellingen bestehen gegen die beabsichtigte und im Betreff näher bezeichnete Bauleitplanung keine Bedenken.“		Kein Beschluss erforderlich
62	Gemeinde Schwalbach Hauptstraße 92 66773 Schwalbach		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Schreiben vom 16.07.2026</u> „[EXTERNE-EMAIL] Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge! Es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist. Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Andes, bezugnehmend auf Ihre gestrige Email zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Westfeld“ in der Gemeinde Heusweiler hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Schwalbach an ihrer Stellungnahme vom 16.05.2019 festhält und keine Anregungen äußert.“		Kein Beschluss erforderlich
63	Stadt Lebach Am Markt 1 66822 Lebach <u>Schreiben vom 13.08.2026</u> „Seitens der Stadt Lebach werden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken am Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Westfeld“ Gemeinde Heusweiler, OT Holz vortragen.“		Kein Beschluss erforderlich
64	Stadt Püttlingen Rathausplatz 1 66346 Püttlingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
65	Landeshauptstadt Saarbrücken Rathausplatz 1 66111 Saarbrücken <u>Schreiben vom 13.08.2026</u> „Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes. Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in ihren Belangen nicht berührt.“		Kein Beschluss erforderlich